

Die für die Errechnung des Unterhaltsanspruchs der Antragsgegnerin zugrunde zu legenden beiderseitigen Nettoeinkünfte der Parteien sind unstreitig. Der Antragsteller räumt für 1987 ein bereinigtes Nettoeinkommen von monatlich 5.394,11 DM ein. Die Antragsgegnerin hat den Bezug ihrer Nettoerwerbsunfähigkeitsrente von monatlich 713,75 DM durch Vorlage des Rentenbescheids nachgewiesen. Die Differenz zwischen diesen beiderseitigen Einkünften beträgt 4.680,36 DM, davon stehen der Antragsgegnerin nach der Differenzmethode 40 % zu, dies ergibt rechnerisch 1.872,14 DM monatlich. Da nur 1.750 DM monatlich tituliert sind, ist die Berufung zurückzuweisen.

Mitgeteilt von RAin Inge Hornischer, Frankfurt

Beschluß

AG Bremen, § 850 ZPO

Notwendiger Unterhalt und Selbstbehalt

In Anbetracht der unterschiedlichen Regelungsgehalte von § 1603 BGB und § 850 d ZPO erscheint es gerechtfertigt, den „notwendigen Unterhalt“ im Sinne von § 850 d ZPO unterhalb des Selbstbehalts nach § 1603 BGB festzusetzen, soweit nicht ganz besondere Umstände vorliegen.

Beschluß AG Bremen vom 8. 10. 87, – 22 M 4980/1986 –
Zum Sachverhalt:

Die Gläubiger vollstrecken wegen Unterhaltsansprüchen und haben einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluß des Amtsgerichts Bremen erwirkt, durch den Lohnansprüche des Schuldners gegen die Daimler-Benz AG in Bremen gepfändet worden sind. Dabei ist dem Schuldner ein Freibetrag von 1.000 DM monatlich bzw. 233,-- DM wöchentlich belassen worden. Der Schuldner hat beantragt, ihm monatlich 1.085,-- DM pfandfrei zu belassen. Gegen den ablehnenden Beschluß der Rechtspflegerin hat der Schuldner Erinnerung eingelegt.

Aus den Gründen:

1. Auf § 850 f ZPO kann der Schuldner sich nicht mit Erfolg berufen. Nach dieser Bestimmung kann das Vollstreckungsgericht dem Schuldner auf Antrag von dem nach den im übrigen geltenden Bestimmungen pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens einen Teil belassen, wenn besondere Bedürfnisse des Schuldners aus persönlichen oder beruflichen Gründen oder der besondere Umfang der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen dies erfordern und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen. Es müssen dabei besondere, das heißt, den Durchschnitt erheblich übersteigende Bedürfnisse vorliegen wie beispielsweise Krankheit oder Gebrechlichkeit des Schuldners oder berufliche Bedürfnisse, die einen außergewöhnlichen Aufwand erfordern (Thomas-Putzo, 13. Auflage, Anm. 2 zu § 850 f ZPO).

Derartige Umstände sind hier nicht dargelegt. Der Schuldner befindet sich auch nach seinem Vor-

bringen nicht in einer wirtschaftlich schlechteren Lage als der Durchschnitt der Männer, die nach Scheidung ihrer Ehe an Frau und Kinder Unterhalt zahlen müssen. Zwar kann nicht übersehen werden, daß es sich bei der Unterhaltsverpflichtung des Schuldners um eine erhebliche finanzielle Belastung handelt, dieser Umstand kann aber für sich genommen nicht auf dem Umweg über die Anwendung des § 850 f ZPO zu einer Abänderung der im Erkenntnisverfahren getroffenen Entscheidung führen.

2. Der Schuldner kann sich auch nicht mit Erfolg auf § 850 d ZPO berufen. Gemäß § 850 d ZPO sind Arbeitseinkünfte bei der Pfändung wegen Unterhaltsansprüchen *ohne* die in § 850 c ZPO vorgesehenen Beschränkungen pfändbar, dem Schuldner ist jedoch ein Betrag zu belassen, der für seinen eigenen Unterhalt (und gegebenenfalls für die Erfüllung vorrangiger Unterhaltsverpflichtungen) notwendig ist. Der dem Schuldner danach verbleibende Teil seines Arbeitseinkommens darf den Betrag nicht übersteigen, der ihm nach den Vorschriften des § 850 c ZPO gegenüber nicht bevorrechtigten Gläubigern zu verbleiben hätte. Der dem Schuldner nach § 850 d Abs. 1 Satz 2 ZPO zu belassende „notwendige Unterhalt“ wirkt sich deshalb auf die Höhe der pfandfreien Beträge immer nur dann aus, falls dem Schuldner nach der Tabelle zu § 850 c ZPO an sich ein höherer Betrag verbleiben müßte.

Die Regelung in § 850 d ZPO dient der Sicherstellung gesetzlicher Unterhaltsansprüche und verringert deshalb die pfändungsfreien Beträge. Dies übersieht der Schuldner offenbar, soweit er geltend macht, daß ihm von der Drittschuldnerin Beträge ausgezahlt worden seien, die unter dem jetzt festgesetzten notwendigen Unterhalt von 1.000,-- DM liegen. Soweit sich aus der Tabelle zu § 850 c ZPO im Hinblick auf das derartige Arbeitseinkommen des Schuldners pfandfreie Beträge errechnen, die unter dem festgesetzten „notwendigen Unterhalt“ von jetzt DM 1.000,-- DM liegen, würde demnach auch eine Anhebung des „notwendigen Unterhalts“ auf 1.085,-- DM ins Leere gehen.

Eine Anhebung kommt ohnehin nicht in Betracht. Das Amtsgericht Bremen ist bislang – in Übereinstimmung mit bisherigen Entscheidungen des Landgerichts und des hanseatischen Oberlandesgerichts Bremen – von einem notwendigen Unterhalt von 1.000,- DM monatlich ausgegangen. Dieser Betrag orientiert sich an den Bedarfssätzen des BSHG, er umfaßt Nahrung, Wohnung mit Licht und Heizung, Kleidung, Hausrat, auch Taschengeld in bescheidenem Umfang (Thomas-Putzo, 13. Auflage, Anm. 3 zu § 850 d ZPO).

Für eine Anhebung des „notwendigen Unterhalts“ sieht das Amtsgericht auch angesichts der vom Schuldner vorgetragenen Umstände keinen Anlaß. Den Überlegungen, daß der „notwendige Unterhalt“ im Sinne des § 850 d ZPO nicht unter dem Selbstbehalt liegen könne, den die Familiensenate des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen dem erwerbstätigen Unterhaltsschuldner gegenüber minderjährigen Kindern zubilligen, kann das Amtsgericht sich nicht anschließen. Insbesondere folgt aus der Überlegung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen, daß dem Schuldner im Vollstreckungsverfahren nicht mehr belassen werden dürfe, als ihm im Erkenntnisverfahren zugebilligt worden sei, nicht, daß der Schuldner nicht schlechter gestellt werden darf, als er nach dem Erkenntnisverfahren gestellt werden soll.

Falls die im Erkenntnisverfahren ausgeteilten Unterhaltsbeträge gezahlt werden, kommen die zwangsvollstreckungsrechtlichen Bestimmungen gar nicht zur Anwendung, so daß dem Schuldner dann – in etwa gleichbleibende Einkommenverhältnisse vorausgesetzt – der zugebilligte Selbstbehalt bleiben wird. Bei Änderung der Einkommensverhältnisse bleibt dem Schuldner die Möglichkeit, die Abänderung des Unterhaltstitels im Streitverfahren geltend zu machen und hierzu gegebenenfalls einstweilige Anordnungen im Sinne von § 769 ZPO zu erwirken, die dann über § 775 ZPO zu einer Beschränkung der Zwangsvollstreckung aus dem ursprünglichen Titel führen können, so daß der Schuldner auch bei einer Verschlechterung seiner Einkommensverhältnisse nicht schutzlos gestellt ist.

Der dem Unterhaltsverpflichteten nach der Rechtsprechung des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen zu belassende Selbstbehalt und der „notwendige Unterhalt“ im Sinne des § 850 d ZPO sind nicht identisch. § 1603 Abs. 3 BGB stellt darauf ab, daß die Unterhaltspflicht entfällt, soweit der eigentlich Unterhaltspflichtige ohne Gefährdung seines angemessenen Unterhalts bei Berücksichtigung seiner sonstigen Verpflichtungen außerstande ist, den Unterhalt zu gewähren. Dieser angemessene Unterhalt des Unterhaltsverpflichteten berücksichtigt einen gewissen Vorrang des Verdienenden, um seine Arbeitsfreude zu erhalten, er wird nicht an den in den Bundesländern unterschiedlich gestaffelten Sozialhilfesätzen und auch nicht an den Pfändungs-

freigrenzen der §§ 850 c und d orientiert, sondern in Anlehnung an die Beiträge des BaföG festgesetzt, je nach der familienrechtlichen Stellung des Unterhaltsberechtigten (Palandt, 45. Auflage, Anm. 2 b zu § 1603 BGB).

Die Regelung in § 850 d ZPO stellt demgegenüber – unabhängig von der Stellung des Unterhaltsberechtigten – nur auf den notwendigen Bedarf des Unterhaltspflichtigen ab, so daß die in § 1603 BGB angelegte Abwägung zwischen den Interessen des Unterhaltspflichtigen und des Unterhaltsberechtigten hier entfällt. In Anbetracht der unterschiedlichen Regelungsgehalte von § 1603 BGB und § 850 d ZPO erscheint es gerechtfertigt, den „notwendigen Unterhalt“ im Sinne von § 850 d ZPO unterhalb des Selbstbedarfs nach § 1603 BGB festzusetzen, soweit nicht ganz besondere Umstände vorliegen, die hier aber nicht vorgetragen sind.

Mitgeteilt von RAin Jutta Bahr-Jendges, Bremen

Beschluß

AG München, §§ 1360 a, 1361, 1361 a, 1601 ff. BGB; 620, 620 a ZPO

Sein PKW für sie

Der Ehefrau wird der Pkw, der zum gemeinsamen Haushalt gehörte, zugewiesen, und zwar ohne Rücksicht auf die Eigentumslage.

Beschluß des AG München v. 5.5.1988, – 871 F 489/88 –

Zum Sachverhalt:

Die Ehegatten leben getrennt; der Scheidungsantrag ist bereits eingereicht. Die beiden gemeinsamen Kinder leben bei der Antragstellerin, ohne daß dieser bislang das Sorgerecht übertragen wurde. Die Parteien hatten während der Ehezeit zwei Pkw zur Verfügung. Da der Pkw des Antragsgegners kaputt gegangen war und er diesen aus finanziellen Gründen nicht reparieren lassen wollte, er angeblich jedoch einen Pkw aus beruflichen Gründen benötigte, nahm er den Pkw der Ehefrau an sich.

Das Gericht hat dem Ehemann aufgegeben, den Pkw binnen 3 Tagen ab Zustellung der einstweiligen Anordnung an die Ehefrau herauszugeben.

Aus den Gründen:

Die Ehefrau konnte zwar glaubhaft machen, Eigentümerin des Pkw zu sein, da der Kfz-Brief auf sie umgeschrieben war. Unabhängig davon wäre die Zuweisung des Pkw jedoch auch zulässig, wenn dieser im Eigentum des Ehemannes stünde, da die Ehefrau den Pkw wegen ihres 3-Personen-Haushalts mit entsprechend häufigen Versorgungsfahrten und Arztbesuchen für ein Kind dringender benötigt. Insbesondere unter Berücksichtigung der Kindesbelange kann die Antragstellerin nicht auf die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel verwiesen werden.

Mitgeteilt von RAin Maltry-Mattern, München

Vgl. auch AG Dieburg in: STREIT 2/88, S. 89.